

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

7. Kapitel: Aufgaben und Organisation der Behörden

1. Abschnitt: Bund

Art. 78 Massnahmen der Oberaufsicht

ArGV 1

Art. 78

Artikel 78

Massnahmen der Oberaufsicht

(Art. 42 ArG)

Unterlässt die kantonale Vollzugsbehörde eine notwendige Amtshandlung oder widersprechen Verfügungen ganz oder teilweise dem Gesetz, so erteilt das SECO die nötigen Weisungen. Ist Gefahr im Verzug oder liegen erhebliche Rechtsgüterverletzungen vor, trifft das SECO von sich aus die nötigen Massnahmen zur Herbeiführung des gesetzmässigen Zustandes.

Das SECO als Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsgesetz in allen Kantonen gesetzeskonform angewendet wird. Es kann den kantonalen Vollzugsorganen Weisungen erteilen. Falls die Vollzugsbehörden die notwendigen Amtshandlungen nicht vornehmen oder nicht arbeitsgesetzkonforme Verfügungen erlassen, kann es von Amtes wegen einschreiten; eine Anzeige bzw. Aufsichtsbeschwerde ist nicht notwendig. Werden bei der Anwendung des Arbeitsgesetzes

Mängel festgestellt, kann das SECO die den Umständen angepassten Ermahnungen, Belehrungen oder Korrekturen folgen lassen (z.B. Wiederherstellung des gesetz- oder ordnungsmässigen Zustands, Handeln an Stelle der säumigen Instanz mit einer so genannten Ersatzvornahme). Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen missachtet worden sind.